

Feuerwehr- Entschädigungssatzung (FwES)

Freiwillige Feuerwehr Laupheim

Stadt Laupheim Landkreis Biberach

Entschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Laupheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 07.10.2013 folgende Änderung der Satzung in der Fassung vom 19.03.2012 beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro.
- (2) Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.
- (3) Die Angehörigen der Stützpunkfeuerwehr Laupheim erhalten die Entschädigung für Einsätze vom Kreisfeuerlöschverband Biberach.

§ 2

Entschädigung für Übungsdienste

- (1) Für die Teilnahme an bis zu 12 Übungen pro Jahr wird keine Entschädigung gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an darüber hinaus stattfindenden Übungen und Schulungen wird eine Entschädigung von 2,50 Euro je Stunde gewährt.
- (3) Die Angehörigen der Stützpunkfeuerwehr Laupheim erhalten die Entschädigung für Übungen vom Kreisfeuerlöschverband Biberach.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird eine Entschädigung pro Tag mit bis zu 4 Stunden von 6,50 Euro und über 4 Stunden von 13 Euro gewährt, wobei nur die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit berücksichtigt wird.
- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (3) Die Angehörigen der Stützpunkfeuerwehr Laupheim erhalten die Entschädigung für Aus- und Fortbildungen vom Kreisfeuerlöschverband Biberach.

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Tätigkeit im Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden gerundet.

(2) Der Dienst beginnt und endet am Feuerwehrgerätehaus.

§ 5

Entschädigung für Brandschutzaufklärung /-erziehung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Feuerwehrangehörigen die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

a)	Leitung der Feuerwehr	
	1. Stv. Kommandant	200,00 €
	2. Stv. Kommandant	200,00 €
	Schriftführer	50,00 €
	Kassier	50,00 €
	Stv. Gesamtgerätewart	150,00 €
	Zeugwart	50,00 €
	Stv. Zeugwart	50,00 €
b)	Abteilung Laupheim	
	Abteilungskommandant	durch KFLV BC
	Stv. Abteilungskommandant	durch KFLV BC
	Zugführer	50,00 €
	Gruppenführer	30,00 €
	Kassier	100,00 €
	Schriftführer	100,00 €
	Nachbereitung Einsatzberichte	90,00 €
	Führen der Personaldaten	90,00 €
	Atenschutzbeauftragter	30,00 €
c)	Abteilung Obersulmetingen	
	Abteilungskommandant	150,00 €
	Stv. Abteilungskommandant	70,00 €
	Gruppenführer	15,00 €
	Kassier	25,00 €
	Schriftführer	25,00 €
	Gerätewart	100,00 €
	Atenschutzbeauftragter	15,00 €

d)	Abteilung Baustetten	
	Abteilungskommandant	150,00 €
	Stv. Abteilungskommandant	70,00 €
	Gruppenführer	15,00 €
	Kassier	25,00 €
	Schriftführer	25,00 €
	Gerätewart	100,00 €
	Atenschutzbeauftragter	15,00 €
e)	Abteilung Bihlafingen	
	Abteilungskommandant	150,00 €
	Stv. Abteilungskommandant	70,00 €
	Gruppenführer	15,00 €
	Kassier	25,00 €
	Schriftführer	25,00 €
	Gerätewart	100,00 €
	Atenschutzbeauftragter	15,00 €
f)	Abteilung Untersulmetingen	
	Abteilungskommandant	150,00 €
	Stv. Abteilungskommandant	70,00 €
	Gruppenführer	15,00 €
	Kassier	25,00 €
	Schriftführer	25,00 €
	Gerätewart	100,00 €
	Atenschutzbeauftragter	15,00 €
g)	Abteilung Spielmannszug	
	Stabführer	400,00 €
	Zugführer	100,00 €
	Ausbildungsleiter	50,00 €
h)	Abteilung Jugendfeuerwehr	
	Leiter der Jugendfeuerwehr	150,00 €
	Stv. Leiter der Jugendfeuerwehr	70,00 €
	Jugendgruppenleiter	70,00 €
	Jugendleiter	50,00 €
	Kassier	25,00 €

(2) Die Kreisausbilder der Feuerwehr Laupheim erhalten die Entschädigungen vom Kreisfeuerlöschverband Biberach.

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1,3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 12,00 Euro je Stunde gewährt.

§ 8**Entschädigung für selbständig tätige Personen**

(1) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Zur Ermittlung des tatsächlichen Verdienstaufschlags bei selbständig tätigen Personen ist der Nachweis zu erbringen. Zum Beispiel durch Bestätigung des Steuerberaters.

§ 9**Entschädigung aus öffentlichen Kassen**

(1) Die Entschädigungen und zusätzliche Entschädigungen gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

§ 10**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rainer Kapellen, Bürgermeister

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Bekannt- machung am	In Kraft ab
(S) 23.05.2011	03.06.2011	03.06.2011
(Ä) 07.10.2013	21.10.2013	21.10.2013